

Verfahrensvermerke:

- 1a. Der Gemeinderat Maisach hat in seiner Sitzung am 14.03.1996 beschlossen, für den Bereich "Germerswang, Am Bahnhof" eine Satzung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.
- 1b. Der Entwurf der Satzung wurde vom 28.03.1996 bis 29.04.1996 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 1c. Nachdem Änderungen einzuarbeiten waren, hat die Gemeinde mit Schreiben vom 18.06.1996 eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 08.07.1996 gegeben.



Maisach, den 20.08.1996

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat am 25.07.1996 den Satzungsbeschluss gefasst. Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB angezeigt.



Maisach, den 20.08.1996

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung nicht festgestellt (§ 22 Abs. 3, § 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstentfeldbruck, den 20. Nov. 1996

.....
Büchner
Jur. Staatsbeamter

4. Vorstehende Satzung wurde am 22.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des § 9 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.



Maisach, den 13.09.1996

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister